
Stipendien SSA – FARS für Urheber und Urheberinnen von Strassenkunst

Reglement

In Zusammenarbeit mit der Fédération des Arts de la Rue en Suisse (FARS) schreibt die SSA bis zu vier Stipendien für die Schaffung eines Werks der Strassenkunst aus.

Zweck und Grundsatz

Der Kulturfonds der Verwertungsgesellschaft SSA (Société Suisse des Auteurs) schreibt jährlich **bis zu vier Stipendien** aus, die für Urheber und Urheberinnen von Strassenkunst bestimmt sind. Auf diese Weise soll die Schaffung eines oder mehrerer Originalwerke im Bereich Strassenkunst in den 18 Monaten nach Gewährung der Unterstützung ermöglicht werden.

Der Kulturfonds dotiert diese kulturelle Aktion mit einem Betrag von maximal **CHF 12'000.-**.

Unter dem Begriff «Strassenkunst» ist jede Form der Aufführung zu verstehen, die öffentlich auf der Strasse und im Rahmen von Veranstaltungen oder Festivals in der Schweiz stattfindet, die dieser speziellen Kunstform gewidmet sind.

Kandidaten, Kandidatinnen und Begünstigte

Die Kandidaten und Kandidatinnen stellen ihr Bewerbungsdossier bis zum **8. Januar** dem Kulturfonds der SSA zu.

Anforderungen an die Kandidaten und Kandidatinnen:

- Sie müssen zum Zeitpunkt, da sie ihr Bewerbungsdossier einreichen, die schweizerische Nationalität besitzen oder in der Schweiz wohnhaft oder SSA-Genossenschafter bzw. -Genossenschafterin sein.
- Handelt es sich beim Projekt um ein Gemeinschaftswerk, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber oder Miturheberinnen die schweizerische Nationalität besitzen oder in der Schweiz wohnhaft oder SSA-Genossenschafter bzw. -Genossenschafterin sein. Zudem müssen mindestens 50% der urheberrechtlichen Entschädigungen Urhebern oder Urheberinnen zufallen, welche die schweizerische Nationalität besitzen oder in der Schweiz wohnhaft oder SSA-Genossenschafter bzw. -Genossenschafterin sind.
- Sie müssen die Schaffung eines Originalwerks vorschlagen, welches sich noch im Projektstadium befindet.
- Eine mit dem Projekt verbundene Produktionsstruktur muss die Uraufführung des Werks garantieren können, wobei Produktionen auf eigene Rechnung zulässig sind.
- Pro Kandidat oder Kandidatin kann nur ein Projekt eingereicht werden.
- Die Stipendienbezüger und -bezügerinnen arbeiten im Prinzip mit der FARS zusammen, um die Aufführung und Verbreitung des Werks bei einer Veranstaltung zu fördern, an der die FARS als Partnerin beteiligt ist oder sie organisiert.



Die **Begünstigten** der Stipendien sind die Urheber und Urheberinnen von Strassenkunst. Das Stipendium wird gemäss dem Verteilschlüssel ausbezahlt.

Teilnahmebedingungen

Die Urheber und Urheberinnen oder die Produktionsstrukturen reichen ein vollständiges, gemäss den Anweisungen im Reglement erstelltes Dossier **in 1 PDF-Datei** ein. Jeder Urheber und jede Urheberin kann sich nur mit einem Projekt pro Jahr bewerben. Ein bereits eingereichtes Dossier kann nicht nochmals unterbreitet werden.

Das gleiche künstlerische Projekt darf nicht parallel bei einem anderen Wettbewerb oder Förderprogramm der SSA zur Unterstützung der Schreibphase eingereicht werden:

- Stipendium für Zirkuskunst
- Stipendien für Kleinkunst
- Stipendium für choreografische Projekte
- Unterstützung für Bestellungen von Bühnenwerken
- Unterstützung für das Verfassen eines humoristischen Bühnenwerks

WICHTIG: Die Uraufführung des beim Wettbewerb eingereichten Projekts muss innerhalb von 18 Monaten nach der Bekanntgabe der Jury-Entscheidung stattfinden.

Jury

Eine von der SSA und der FARS ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Dossiers und entscheidet über die Verleihung der Stipendien. Der Juryentscheid wird weder begründet noch kann er angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nur eines der beiden Stipendien zu vergeben oder auf die Vergabe ganz zu verzichten.

Auszahlung der Stipendien

Die Unterstützung wird auf das persönliche Konto / die persönlichen Konten der Urheber und Urheberinnen, oder auf Anfrage auf das Konto der Produktionsstruktur einbezahlt, nachdem die Programmierung des Werks zur Aufführung in der Schweiz innerhalb der verlangten Aufführungsfrist (18 Monate) bekannt gegeben wurde.

Schlussbestimmungen

Der Hinweis "**Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) und der FARS (Fédération des Arts de la Rue Suisses)**" muss durch die Produktionsstrukturen in Werbedokumenten in Bezug auf die unterstützten Werke vermerkt werden.

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden. Gültig ab 22. September 2021.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12/14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 • F +41 21 313 44 56

kulturfonds@ssa.ch • www.ssa.ch